

Vergütungsvereinbarung

Herr/Frau/Firma _____

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Frau Rechtsanwältin Bianca Juhnke,
Friedrich-Ebert-Straße 25, 04109 Leipzig,
Zweigniederlassung Stollberg (Erzgebirge)
Am Mühlgraben 1, 09366 Stollberg

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen folgende Vergütungsvereinbarung:

1. Vergütung

Die Gebühr für die Beratung/für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens/für die Tätigkeit als Mediator in der Angelegenheit

_____ berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von _____ je Stunde.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde). Es wird für jede angefangenen 6 Minuten (1/10 des Stundensatzes) abgerechnet.

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z. B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190,00 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250,00 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Ort _____, Datum _____

(Unterschrift des vertretungs-
berechtigten Auftraggebers)

(Unterschrift des vertretungs-
berechtigten Rechtsanwalts)